

**xx. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Horb a.N.“
in Horb a.N. und Horb a.N. - Altheim**

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Hinweis: Diese gelten ausschließlich für den Änderungsbereich und ergänzend zu den bestehenden Festsetzungen.

§ 1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Als Dachaufbauten sind technisch notwendige Vorrichtungen auf bis zu 10% der Dachfläche zugelassen. Dächer sind mindestens zu 85% extensiv mit einer Substratstärke von mind. 12 cm zu begrünen und technisch so auszubilden, dass die Nutzung regenerativer Energien, insbesondere die Solarenergie, baulich vorbereitet ist, oder ebenfalls extensiv zu begrünen.

§ 2 Stellplätze und Garagen

1.) Stellplätze für Pkw, Feuerwehrumfahrten und soweit möglich Fußwege und Plätze sind mit einem wasserdurchlässigen, begrünbarem Belag herzustellen. Zulässig sind z. B. Pflaster mit Abstandshaltern, Großkammer-Verbundsteine (Rasen-Loch-Steine), Rasen- Gitter-Steine, jeweils mit einer Loch- Fugenbreite von mind. 2,5 cm, Schotterrassen oder vergleichbares. Alternativ ist die Verwendung von innovativen verdunstungs- und versickerungsfähigen Pflasterbelägen möglich.

Nicht zulässig sind: Beläge aus wassergebundener Decke, herkömmliche Pflasterungen.

2.) Werden mehr als 25 PKW-Stellplätze angelegt, sind diese mindestens zu 50% in Tiefgaragen, Parkhäusern, mechanischen Parkgaragen, auf oder unter gewerblich genutzten Gebäuden auszuführen oder mit Modulen zur Nutzung der Sonnenenergie zu überdecken.

- 3.) Je angefangene sechs Stellplätze ist direkt angrenzend je ein Baum zu pflanzen. Die Anpflanzungen für o.g. Maßnahmen sind aus der Pflanzliste auszuwählen.

Aufgestellt, Horb a.N. den 30.11.2021
Fachbereich Stadtentwicklung

Katrin Edinger

Peter Klein

Ausgefertigt, Horb a.N. den

Peter Rosenberger,
Oberbürgermeister